

## GZ ABT13-30.10-90/2010-10

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

per E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Einschreiterin: KW Sumann GmbH  
Hans-Kloepfer-Straße 28-30  
A-8750 Judenburg

vertreten durch:

(VM gemäß § 10 AVG und § 8  
RAO erteilt)



wegen: Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark,  
mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken  
erlassen wird (Gewässerschutzverordnung);  
KW Schwarze Lafnitz

## STELLUNGNAHME

### **zum Begutachtungsentwurf der Gewässerschutzverordnung**

einfach, ZottCG/KWSchwLafnitz / Dr TD / Mag JAW

Dr. Gottfried Eisenberger, em.  
Dr. Jörg Herzog  
Prof. (TU Graz) Dr. Georg Eisenberger  
Univ.-Lektor für Bau- und Raumplanungsrecht  
Dr. Alric A. Ofenheimer  
Dr. Dieter Thalhammer, LL.M. Eur.  
Dr. Peter E. J. Winkler, LL.M. (Harvard)  
zugelassen auch in New York, USA  
MMag. Michael Strenitz  
Mag. Wilhelm Offenbeck  
Dr. Andreas Zellhofer  
Mag. Marco Steiner, LL.M. (Brügge)  
Dr. Marcus Benes,  
LL.M. (PENN), MBA (Wharton)  
zugelassen auch in New York, USA  
Mag. Ulrike Sehrschön, LL.M. (Nottingham)  
Dr. Jana Eichmeyer, LL.M.  
Dr. Tatjana Dworak  
Dipl.-Jur. Sandra Stolte  
zugelassen auch in Sachsen-Anhalt, Deutschland  
MMag. Dr. Julia Kuszniar  
Mag. Dr. Nidal Karaman  
Dr. Christina Hofmann  
Mag. Vanco Apostolovski, LL.M.  
Dr. Clemens Lanschützer, LL.M. (London)  
Mag. Judith Feldner  
Dr. Sebastian Feuchtmüller  
Mag. Sabine Meister  
Dr. Helmut Liebel  
Dr. Bernhard Marschall

Graz: Hilmgasse 10, A-8010 Graz  
Tel: 0316-3647, Fax: 0316-3647-58  
Wien: Vienna Twin Tower  
Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien  
Tel: 01-606-3647, Fax: 01-606-3647-58  
[office@ehlaw.at](mailto:office@ehlaw.at), [www.ehlaw.at](http://www.ehlaw.at)  
FN 288205g; DVR 0986054  
GmbH mit Sitz in Graz, LG Graz

Durch unsere umseits bezeichneten Rechtsvertreter, die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, die sich gemäß § 10 AVG und § 8 RAO berufen, erstatten wir binnen offener Frist nachfolgende

## STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung, in der Folge "*Gewässerschutz-VO*"):

### 1. Einleitung

Wir beabsichtigen an der Schwarzen Lafnitz drei bestehende Kleinwasserkraftwerke zu schleifen und im Zuge der Neuerrichtung zu einem Kleinwasserkraftwerk zusammenzulegen (in der Folge "*KW Schwarze Lafnitz*"). Mit dem Vorhaben wird daher eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Istzustand erreicht. Es wird eine Durchgängigkeit geschaffen. Es gibt nur noch eine Wehranlage mit einer dem Stand der Technik entsprechenden FAH.

Die **naturschutzrechtliche Bewilligung** liegt bereits **rechtskräftig** vor. Für die Erteilung der **wasserrechtlichen Bewilligung** sind **alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt**. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

### 2. Zum bisherigen Verfahrensablauf im Detail

#### 2.1. Naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren

Mit Eingabe vom 22.10.2013 haben wir um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des KW Schwarze Lafnitz angesucht.

Nach Durchführung des Verfahrens erteilte uns die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13, mit Bescheid vom 02.09.2014, GZ ABT13-54M-218/2013-8, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des KW Schwarze Lafnitz.

Gegen diesen Bescheid erhob die Umweltschützerin des Landes Steiermark am 29.09.2014 Bescheidbeschwerde. Darin führte sie unter anderem aus, die Bewilligung dürfe nicht erteilt werden, weil sie im Widerspruch mit dem Entwurf der geplanten Gewässerschutz-VO stehe.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 05.11.2014 wurde der Beschwerde der Umweltschützerin teilweise Folge gegeben, die Grundstücksbezeichnung richtig gestellt und eine Auflage konkretisiert. **Hinsichtlich des angeblichen Widerspruches mit dem Entwurf der Gewässerschutz-VO gab die für die belangte Behörde tätige Abteilung 13 der Beschwerde naturgemäß keine Folge.**

Dagegen erhob die Umweltanwältin einen Vorlageantrag. Mit Erkenntnis vom 02.03.2015 gab das Landesverwaltungsgericht Steiermark dem Vorlageantrag der Umweltanwältin keine Folge und wies die Beschwerde ab.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung, die in erster Instanz **von der Abteilung 13 im Namen der Landesregierung** erteilt wurde, liegt also **rechtskräftig** vor.

## 2.2. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

- 2.2.1. Mit Eingabe vom 13.06.2013 suchten wir beim Landeshauptmann als zuständige Behörde um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des KW Schwarze Lafnitz an.

Am 22.07.2013 fand eine mündliche Verhandlung statt. In der mündlichen Verhandlung gaben unter anderem die beigezogenen Amtssachverständigen aus dem Gebiet der Wasserbautechnik und Limnologie ihre Stellungnahmen ab. Der **limnologische Amtssachverständige** kam im Wesentlichen zum Schluss, dass **es bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens zu keiner Zustandsverschlechterung des Oberflächenwasserkörpers kommt bzw die Erreichung des guten Zustandes nicht konkretisiert wird.**<sup>1</sup> Der wasserbautechnische Amtssachverständige hielt fest, dass das KW Schwarze Lafnitz aus wasserbautechnischer Sicht grundsätzlich bewilligungsfähig ist. Für eine endgültige positive Beurteilung des Vorhabens regte er jedoch die Konkretisierung bzw Erweiterung der Projektunterlagen hinsichtlich bestimmter Punkte, darunter auch die Anpassung des Vorhabens an die vorliegende Hochwasserschutzplanung der Wildbach- und Lawinenverbauung (in der Folge "WLW"), an.<sup>2</sup>

In der fortgesetzten mündlichen Verhandlung am 27.11.2013 wurden die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen der WLW im Detail diskutiert und notwendige Projektanpassungen festgelegt. Sämtliche vorgeschlagenen, notwendigen Projektanpassungen wurden in den nachgereichten Projektunterlagen berücksichtigt und eingearbeitet. Laut Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 07.04.2015 bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des KW Schwarze Lafnitz bei Vorschreibung bestimmter, näher bezeichneter Auflagen **keine Einwände**. Insbesondere hielt der Amtssachverständige fest, dass alle Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechen und die Bemessungen nachvollziehbar und ausreichend erfolgt sind. Durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf fremde Rechte und öffentliche Interessen zu erwarten. Die Planung des KW Schwarze Lafnitz erfolgte derart, dass **der geplante Hochwasserschutz der WLW ausgeführt werden kann** und durch die Kraftwerksanlage nicht behindert wird, sodass durch die Errichtung des KW Schwarze Lafnitz keine merkbare

<sup>1</sup> Verhandlungsschrift vom 22.07.2013 zu GZ ABT13-32.0015/2013, Seite 22.

<sup>2</sup> Verhandlungsschrift vom 22.07.2013 zu GZ ABT13-32.0015/2013, Seite 12.

Änderung des Hochwasserabflusses eintritt.<sup>3</sup>

Das Projekt KW Schwarze Lafnitz wurde damit sowohl vom limnologischen als auch vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen positiv und **als genehmigungsfähig beurteilt**.

- 2.2.2. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung fehlt nur noch die Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes in Form eines Gestattungsvertrages, wobei die Erfordernisse für den Abschluss eines solchen vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2013 verweigerte der Verwalter des öffentlichen Wassergutes jedoch die Zustimmung zum Projekt KW Schwarze Lafnitz bzw den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Hinweis auf das Gewässerbewirtschaftungskonzept "Obere Lafnitz".<sup>4</sup> Dieses sehe für den Abschnitt 0,5 bis 1,5 km der Schwarzen Lafnitz eine Erhaltung im natürlichen Zustand vor, um den guten ökologischen Zustand im Gewässersystem Obere Lafnitz – Schwarze Lafnitz in Verbindung mit den Schutzgütern der Natura 2000 sicherzustellen. Das Projekt KW Schwarze Lafnitz stehe damit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entgegen. Auch in mehreren Gesprächen außerhalb des Verfahrens verweigerte der Verwalter des öffentlichen Wassergutes, wie nachfolgend dargestellt, aus unsachlichen Gründen den Abschluss eines Gestattungsvertrages. Ebenso wurde aber der Ersatz der bisher angelaufenen Kosten für den Fall der Nichtumsetzung des Projektes verweigert.

Tatsache ist, dass die Argumente des Verwalters des öffentlichen Wassergutes unbegründet und im Hinblick auf das positive limnologische Amtssachverständigengutachten sowie auch unter Berücksichtigung des Gewässerzustandes (siehe auch noch unten) in keiner Weise logisch nachvollziehbar sind:

- Das (nicht rechtsverbindliche) Bewirtschaftungskonzept betrifft nur die Obere Lafnitz; es handelt sich um einen *Handlungsleitfaden* für naturschutzrechtliche Einreichungen. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung liegt für das KW Schwarze Lafnitz rechtskräftig vor.
- Für den Bereich der Schwarzen Lafnitz enthält das Konzept nur (ebenfalls nicht rechtsverbindliche) "*Überlegungen*". So wird ausgeführt, es könnte "*angedacht*" werden, die oberen beiden bestehenden Kraftwerke und die unteren beiden bestehenden Kraftwerke – anstatt wie projektgemäß vorgesehen die oberen drei Kraftwerke – zusammenzulegen. Es handelt sich hierbei um keine verbindliche Planung, sondern um nicht näher ausgeführte und nicht näher geprüfte "*Überlegungen*".

<sup>3</sup> Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Paul Saler vom 07.04.2015 zu GZ ABT13-32.0015/2013, Seite 45.

<sup>4</sup> Verhandlungsschrift vom 22.07.2013 zu GZ ABT13-32.0015/2013, Seite 11.

- Eine Zusammenlegung der oberen und unteren beiden Kraftwerke ist wirtschaftlich nicht möglich. Sie ist auch faktisch nicht möglich. Zudem wurde dem untersten Kraftwerksbetreiber erst kürzlich das Wasserrecht wiederverliehen; er ist auch nicht bereit, sein Wasserrecht zugunsten einer Zusammenlegung und Beteiligung aufzugeben.

Auch nach mehrfachen Gesprächen und Hinweisen auf die Unverbindlichkeit und Undurchführbarkeit der Überlegungen des Bewirtschaftungskonzeptes lenkte der Verwalter des öffentlichen Gutes nicht ein. Dies obwohl er mit dem untersten Kraftwerksbetreiber entgegen diesen "Überlegungen" im Bewirtschaftungskonzept erst jüngst einen neuen Gestattungsvertrag abgeschlossen hat.

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes beabsichtigt mit der Weigerung des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mangels inhaltlich ausreichend substanziellem Gegenargumenten offensichtlich das **wasserrechtliche Bewilligungsverfahren** für das KW Schwarze Lafnitz, welches nunmehr seit beinahe zwei Jahren anhängig ist, so lange zu verzögern, bis die derzeit in Entwurf vorliegende Gewässerschutz-VO in Kraft tritt. Letztlich wird eine Enteignung des öffentlichen Wassergutes angestrebt werden müssen. Sollte zwischenzeitig allerdings die Gewässerschutz-VO in Kraft treten, könnte das Projekt – wie unten noch dargelegt wird – aufgrund der unbegründeten Verzögerung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes nicht mehr realisiert werden. Die bisher entstandenen Kosten wären gänzlich frustriert.

### 3. **Zum Entwurf der Gewässerschutz-VO**

#### 3.1. Zur Betroffenheit des KW Schwarze Lafnitz

- 3.1.1. Die von der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (unter Mitarbeit der Abteilung 14, gleichzeitig auch Verwalter des öffentlichen Wassergutes) ausgearbeitete Gewässerschutz-VO stellt eine Vielzahl bestimmter Abschnitte von Fließgewässern unter Schutz und hätte damit einen maßgeblichen Einfluss auf (künftige) wasserrechtliche Bewilligungsverfahren. Da die geplante Verordnung unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten soll,<sup>5</sup> würde sie auch anhängige Bewilligungsverfahren betreffen.

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für das KW Schwarze Lafnitz konnte aufgrund der Weigerung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes zur Erteilung der Zustimmung, die letztlich durch Enteignung ersetzt werden müsste, nicht abgeschlossen werden und ist daher noch anhängig.

Das geplante KW Schwarze Lafnitz liegt innerhalb des Flussabschnittes km 0,5 bis km 1,966 der Schwarzen Lafnitz, also dem Abschnitt 500 m bachauf der Mündung in die

---

<sup>5</sup> § 9 des Entwurfes der Gewässerschutz-VO.

Lafnitz bis zur Einmündung des ersten rechtsseitigen unbenannten Zubringers bachauf Neudorf. In Anlage 1 Tabelle 1 der im Entwurf vorliegenden Gewässerschutz-VO ist dieser Flussabschnitt der **Kategorie B, Ökologische Vorrangstrecke**, zugeordnet. Nach § 3 Z 7 des Entwurfes der Gewässerschutz-VO handelt es sich dabei um eine "*Gewässerstrecke von besonderer Bedeutung oder besonderer ökologischer Funktion*".

Der vom KW Schwarze Lafnitz in Anspruch genommene Gewässerabschnitt fällt daher in den Anwendungsbereich der Gewässerschutz-VO.

### 3.2. Unzureichende Grundlagenforschung für die Ausweisung als Ökologische Vorrangstrecke

- 3.2.1. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der vom KW Schwarze Lafnitz betroffene Flussabschnitt in der Gewässerschutz-VO als "*Gewässerstrecke von besonderer Bedeutung oder besonderer ökologischer Funktion*" ausgewiesen wird bzw. worin genau die besondere Bedeutung dieses Flussabschnittes bestehen soll. Dieser angenommene Zustand widerspricht sowohl dem NGP 2009 als auch dem Entwurf des NGP 2015.

Der vom KW Schwarze Lafnitz betroffene Flussabschnitt ist dem Oberflächenwasserkörper Nummer 1001280016 zugeordnet. Im NGP 2009 ist der hydromorphologische Zustand des durch das KW Schwarze Lafnitz betroffenen Flussabschnittes als "*mäßig*" ausgewiesen. Im Entwurf des NGP 2015 wird der hydromorphologische Zustand des betroffenen Flussabschnittes als "*unbefriedigend*" ausgewiesen.

Die Ausweisungen im NGP 2009 bzw. NGP 2015 stehen einer Errichtung bzw. Bewilligung des Projektes KW Schwarze Lafnitz nicht entgegen. Die Gewässerschutz-VO baut daher nicht auf den NGP auf, sondern widerspricht ihm. Sie steht sowohl mit dem WRG als auch dem NGP im Widerspruch.

- 3.2.2. Weiters wurden die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, die in den nächsten Jahren zur Umsetzungen gelangen und mit denen das Projekt KW Schwarze Lafnitz bereits abgestimmt wurde, nicht berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind der Abteilung 13 sowie der Abteilung 14 jedoch aus dem naturschutzrechtlichen und dem wasserrechtlichen Verfahren bekannt. Die Maßnahmen wären bei der Zustandsbeurteilung zu berücksichtigen gewesen.

- 3.2.3. Wie sich daraus schon ergibt, ist die Grundlagenforschung vollkommen unzureichend.

### 3.3. Unsachlichkeit und Eingriff in bestehende Rechte

- 3.3.1. Mit Inkrafttreten der Gewässerschutz-VO könnte das KW Schwarze Lafnitz wasserrechtlich nicht mehr bewilligt werden. Die Einordnung als ökologische Vorrangstrecke hat zur Konsequenz, dass in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren innerhalb

dieser Gewässerstrecken keine Querbauwerke errichtet werden dürfen, welche die Durchgängigkeit über den überwiegenden Teil der Gewässerbreite behindern<sup>6</sup> und Wasserentnahmen erst ab einer dem Q95 entsprechenden Wasserführung zulässig sind<sup>7</sup>. Jede geplante Errichtung eines Wasserkraftwerkes an einer ausgewiesenen ökologischen Vorrangstrecke muss daher aufgrund der Gewässerschutz-VO von vornherein scheitern.

Die Gewässerschutz-VO unterstellt nämlich jedem Kleinwasserkraftwerk von vornherein eine Zustandsverschlechterung. Dies obwohl mit der Realisierung des Vorhabens KW Schwarze Lafnitz entsprechend den Ausführungen des limnologischen Amtssachverständigen nachweislich **keine Verschlechterung des Ausgangszustandes** im Sinne des § 30a WRG verbunden ist. Eben so wenig wird die Zielerreichung verhindert.

Dass die Kleinwasserkraft keine Zustandsverschlechterung und keine Verhinderung der Zielzustandserreichung bewirkt, ergibt sich schon aus Kapitel 6.10.3 des NGP 2009, auf das sich der Verordnungsentwurf stützt:

*"Kleinwasserkraftanlagen werden überwiegend als Ausleitungskraftwerke errichtet. Diese Kraftwerke können ebenso wie Flusskraftwerke mit kurzem Stau so errichtet werden, dass ein guter ökologischer Zustand im Gewässer in der Regel erhalten werden kann."*

Die Gewässerschutz-VO ist daher rechtswidrig, sie unterstellt ohne jegliche sachliche Rechtfertigung jedem Kleinwasserkraftwerk eine Zustandsverschlechterung. **Eine Ausnahmeregelung für anhängige und derzeit genehmigungsfähige (und naturschutzrechtlich sogar schon rechtskräftig genehmigte!) Projekte ist nicht vorgesehen. Sie bewirkt daher einen unmittelbaren Eingriff in bestehende Rechte bzw durch den Vertrauensgrundsatz geschützte Rechtspositionen.**

- 3.3.2. In Umsetzung des Verschlechterungsverbotes sieht die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV OG) Richtwerte vor, bei deren Einhaltung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der sehr gute bzw gute Zustand erhalten bleiben bzw erreicht werden kann. Werden die Richtwerte des § 13 QZV OG eingehalten, so wird auch der gute hydromorphologische Zustand einge- bzw erhalten. Mit der Verordnung wird aber eine **Wassernutzung innerhalb der Grenzen der QZV OG verhindert**, dies ohne näher darzulegen, worin konkret eine Gefährdung für den Zustand durch die Kleinwasserkraft bestehen soll.

Das Vorhaben KW Schwarze Lafnitz hält die Richtwerte der QZV OG ein. Dennoch soll das Vorhaben durch die Gewässerschutz-VO verhindert werden. Die Beschränkungen durch die Gewässerschutz-VO sind daher rechtswidrig. Damit wird offenbar eine eigenständige, von den bundesrechtlichen Vorschriften losgelöste Wasserrechts-

<sup>6</sup> § 6 Abs 1 lit a des Entwurfes der Gewässerschutz-VO.

<sup>7</sup> § 6 Abs 1 lit b des Entwurfes der Gewässerschutz-VO.

gesetzgebung der Länder eingeführt, die vom Gesetz und von der Verfassung nicht gedeckt ist.

- 3.3.3. Für die Planung und Realisierung des Projektes haben wir im Vertrauen auf die derzeit bestehende Rechtslage erhebliche Kosten aufgewendet, welche mit Inkrafttreten der Gewässerschutz-VO gänzlich frustriert wären. Auch der zukünftig zu erwirtschaftende Gewinn auf die Bewilligungsdauer von 60 Jahren wäre verloren.<sup>8</sup>

Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung rechtskräftig vorliegt und die wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind! Die Abteilung 13/Abteilung 14 bzw ihr Rechtsträger würden bei Inkrafttreten der Gewässerschutz-VO entgegen die von ihr erteilten Bewilligungen und entgegen die von ihren Amtssachverständigen erstellten Gutachten eine Realisierung des Projektes KW Schwarze Lafnitz unmöglich machen. Die Schäden durch das Inkrafttreten der rechtswidrigen Gewässerschutz-VO müssten im Wege der Amtshaftung geltend gemacht werden.

Allein die bisher aufgewendeten Projektkosten belaufen sich bis Mitte 2014 ohne Verzinsung schon auf ungefähr € **160.000**. Dieser Schaden würde unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Gewässerschutz-VO entstehen. Hinzu kommt natürlich der entgangene Gewinn über die Bewilligungsdauer von 60 Jahren, wobei auch eine Wiederverleihung in Betracht zu ziehen wäre.

#### **4. Zusammenfassung**

Zusammengefasst kann festgehalten werden: Das KW Schwarze Lafnitz ist naturschutzrechtlich rechtskräftig genehmigt. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung liegen alle Voraussetzungen vor. Insbesondere wurde im Verfahren festgehalten, dass keine Zustandsverschlechterung durch das Vorhaben eintritt und die Zielerreichung nicht konterkariert wird.

Mit Inkrafttreten der rechtswidrigen Gewässerschutz-VO könnte eine wasserrechtliche Bewilligung nicht mehr erteilt werden. Damit wären sämtliche – im Vertrauen auf die derzeit bestehende Rechtslage, insbesondere die Regelungen des NGP – getätigten Auslagen frustriert. Diese Kosten und der entgangene Gewinn müsste im Wege der Amtshaftung geltend gemacht werden.

Aus unserer Sicht kann die Gewässerschutz-VO daher in der vorliegenden Form nicht beschlossen werden.

Graz, am 13.05.2015

KW Sumann GmbH

---

<sup>8</sup> Vgl dazu das wasserbautechnische Gutachten vom 24.04.2015, GZ ABT13-32.00L15/2013-16.